

Von: Rainer Schneck [<mailto:rainer308@yahoo.de>]

Gesendet: Freitag, 8. Februar 2019 21:48

An: KM5_

Cc: Michael Blendinger W+M; Rudi Keim; Rudi Keim; Christian Rech

Betreff: Stellungnahme der Verbände zum 3.WaffRÄndG und WaffRÄndVO

An das

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat
Referat KM5
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Betr. Stellungnahme der Verbände zum 3. WaffRÄndG und WaffRÄndVO gem. AZ KM5-53100/69#2
v. 16.Jan.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir Stellung zu der anstehenden Änderung des Waffengesetzes.

Gerade Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen dürften mehrheitlich besonders bemüht sein, sich rechtskonform zu verhalten, bedeutet ein erheblicher Rechtsverstoß, im Falle eines Verstoßes gegen das Waffenrecht auch ein geringfügiger Rechtsverstoß regelmäßig – zu Recht – den Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit. Die Mitglieder der Patronensammlervereinigung bilden keine Ausnahme. Es ist festzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen bzgl. Munition, sowie der assoziierten Themen, wie Waffen und Waffenteile, sowie Pulver und Sprengstoffe, zunehmend komplizierter und vor allem für Laien immer unübersichtlicher werden und es u.a. an Rechtsauslegungen durch Gerichte und Kommentierung für viele Fragen mangelt. Unser Bestreben ist es, hier eine bestmögliche Rechtssicherheit zu erreichen, um einvernehmlich bereits im Vorfeld zur Verhinderung von möglichen Rechtsverstößen eine möglichst verbindliche Auslegung, bzw. Möglichkeiten für eine entsprechend Genehmigungspraxis anzuregen.

Die anstehende Änderung des Waffengesetzes schafft bzgl. der rechtskonformen grenzüberschreitenden Sammler- und Forschungstätigkeit leider keine Regelungen, die der Lebenswirklichkeit entsprechen.

Forscher-/Sammlertreffen finden im sowohl im Inland, in EU-Ländern als auch in Drittländern statt. Ziel ist der Austausch von Informationen, Unterlagen und auch Realstücken, sprich freier Munitionsteile und auch erwerbscheinpflichtiger Munition.

Hier ergeben sich u.E. die folgenden Fallgruppen tatsächlicher Sachverhalte:

1. Munition wird mitgeführt zum Zwecke des bloßen Zeigens (z.B. zur Bestimmung der Herkunft, des Alters etc.) im Rahmen des Informationsaustausches oder einer Präsentation im Rahmen eines Vortrags oder einer Ausstellung, ein Überlassen ist nicht vorgesehen.
2. Wie 1., jedoch ist eine Überlassung (z.B. gegen entsprechende Munition im Tausch) nicht unbedingt geplant, aber nicht ausgeschlossen oder sogar geplant, aber von der entsprechenden Gelegenheit zum Tausch oder Verkauf abhängig.
3. Munition wird mitgeführt, um diese zu Tauschen oder zu verkaufen, auch hier ist das Überlassen im Ausland von den entsprechen Gelegenheiten abhängig
4. Munition wird im Ausland erworben und soll nach Deutschland mitgebracht werden.

Die vorgenannten Fallgruppen beziehen sich jeweils auf EU, als auch auf Drittländer, sowie auf erwerbscheinpflichtige und verbotene Munition und Geschosse, so dass hier entsprechende Unterfallgruppen zu bilden sind.

Das Waffenrecht kennt hier die Mitnahme und das Verbringen. Hier wird von einer klaren Trennung ausgegangen, die schon bei Beantragung der entsprechenden Erlaubnis, die jeweilige Festlegung auf eine Mitnahme oder das Verbringen vom Antragsteller verlangt, darüberhinaus muss der jeweilige Erwerber im Ausland benannt werden. Diese Regelung geht jedoch an der Lebenswirklichkeit vorbei. Auch ein Jäger, der eine Jagdreise antritt, wird regelmäßig einen Teil seiner Munition verschießen, den Rest wieder mitbringen wollen. Eine Festlegung im Vorhinein ist hier nicht möglich und nicht sinnvoll. Für einen Erlaubnisvorbehalt in bestehender Form für den Grenzverkehr mit kleinen Mengen an Munition, die in den jeweiligen Ländern sowieso von Berechtigten erworben werden kann, ergibt sich hier weder aus politischer, noch aus kriminalistischer Sicht eine echte Notwendigkeit. Sowohl der Überlasser, als auch der Erwerber erwirbt, bzw. überlässt Munition als Einzelstück oder in Kleinstmengen, die er in seinem jeweiligen Heimatland ohne weitere Genehmigungen sowieso erwerben oder überlassen dürfte, ohne dass eine behördliche Überwachung stattfindet. Hier läuft die den jeweiligen Normen des EU- und deutschen Waffenrechtes sicherlich berechtigt zugrundeliegende Regelungssystematik ins Leere. Es ist verständlich, dass eine Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder größeren Mengen (palleten- oder lkwweise) Munition stattfinden soll, aber die Möglichkeit der privilegierten Mitnahme von Munition von Jägern und Sportschützen mit dem Europäischen Feuerwaffenpass zeigt ja, dass der Gesetzgeber hier schon auch weitere Überwachung, bzw. Genehmigungsvorbehalte verzichtet.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Ausführungen aufnehmen und möglicherweise Lösungen gefunden werden könnten, die eine gesetzeskonforme Fortführung unserer Forscher- und Sammlertätigkeit im nationalen und auch internationalen Kontext ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Christian Rech, Michael Blendinger, Rainer Schneck

AG Waffenrecht
Deutsche Forschungsgesellschaft für Munition e.V.
(ehemals Patronensammlervereinigung e.V.)

Anlagen

- Stellungnahme zum 3.WaffÄndG u. WaffÄndVO